



Winter-News



Spezial-Seminare

Stellen Sie sich Ihr Intensiv-Seminar zu Ihrer ALF-Software einfach selbst zusammen. Wählen Sie Inhalt, Umfang und Termin. Wir unterstützen Sie gern bei der Zusammenstellung.

Mehr lesen Sie auf Seite 9.



NEU LV-Widerruf

Eine Software zur Berechnung des Widerrufs von Lebensversicherungen wurde von vielen ALF-Kunden gewünscht. Wir haben diesen Wunsch umgesetzt. Hier ist die neue Software ALF-LVWI.

Mehr Infos auf Seite 2-5.



Neue Gesetze 2018

Das neue Jahr bringt auch neue gesetzliche Regelungen: Erhöhung der Riestergrundzulage und der Steuerfreibeträge, Änderungen für Bankkunden, im Steuerrecht und im Reiserecht.

Mehr Info auf Seite 10-12.



ALF Tipps & Tricks

Lesen Sie die neuesten Tipps & Tricks zu Ihrer ALF-Software - direkt von den ALF-Entwicklern für Sie zusammengestellt.

Seite 6

2017
18



NEU ALF-LVWI

Widerruf Lebensversicherungen

Mit der Software ALF-LVWI LV-Widerruf ermitteln Sie mit wenigen Eingaben den voraussichtlichen Erstattungsbetrag für den Widerruf eines Lebensversicherungsvertrags.

Sie erfassen in der Ordnerlasche „Versicherungsvertrag“ die Eckdaten zum Versicherungsvertrag und zum Beitrag (siehe Bild unten). Im Bereich „Versicherungsnehmer erfassen Sie die persönlichen Daten.

In die Berechnung integrierbar sind auch Sonderfälle wie:

- fondsgebunden
- Berufsunfähigkeit versichert
- Beitragsdynamik
- Vertrag bereits gekündigt
- Beitragsbefreiung

Rechtliche Grundlagen zum LV-Widerruf

Widerrufbar sind Kapitallebens- und Rentenversicherungsverträge, die **zwischen 29.07.1994 und 31.12.2007** nach dem Policen-Modell abgeschlossen wurden, aber auch Verträge nach Antragsmodell, bei unzureichender Belehrung (BGH-Urteile IV ZR 76/11 vom 07.05.2014, IV ZR 260/11 vom 17.12.2014, IV ZR 173/15 vom 25.01.2017).

Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Rückerstattung aller gezahlten Beiträge, ohne Abzug von Kosten und Gebühren. Die Lebensversicherungen dürfen den Versicherungsschutz abziehen (BGH-Urteile IV ZR 76/11 vom 7. Mai 2014, IV ZR 384/14 vom 29.07.2015).

Außerdem steht dem Versicherten ein Schadensersatz zu, da er die Beiträge nicht anderweitig anlegen konnte (BGH-Urteil IV ZR 513/14 vom 11.11.2015). Dazu muss die konkrete Verzinsung aus den jährlichen Geschäftsberichten der Versicherungsgesellschaft ermittelt werden. **ALF-LVWI enthält die veröffentlichten Nettoverzinsungen der letzten Jahre für die wichtigsten Lebensversicherungen.**

ALF-LVWI Lebensversicherungs-Widerruf, 1.00 (R0)

Start Optionen Hilfe

Neue Berechnung Berechnung öffnen Speichern Speichern unter Auswerten Beenden

Versicherungsvertrag Versicherungsnehmer Sonderfälle

Stammdaten des Versicherungsvertrags

Versicherungsgesellschaft AachenMünchener Lebensversicherung AG Währung DM

Versicherungsbeginn am 01.09.1996 Versicherungssumme DM 100.000,00

Versicherungsbeitrag

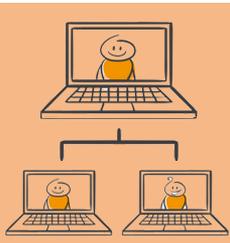
Ratenhöhe DM 100,00 Zahlungsweise vierteljährlich

Erste Rate bezahlt am 30.09.1996

Widerruf am 25.11.2017

Erstattungsbetrag		EUR	2.130,80
Gezahlte Raten	EUR		4.281,93
abzüglich Todesfall-Risiko	EUR		2.672,78
abzüglich Berufsunfähigkeits-Risiko	EUR		215,62
zuzüglich Zinsertrag	EUR		60.737,27
abzüglich Rückkaufwert	EUR		60.000,00
Erstattungsbetrag	EUR		2.130,80

Berechnen Auswerten



ALF-LVWI 20 Min. erläutert.
Kostenlose Präsentation
Jetzt Ihren Termin vereinbaren

Die Eckdaten des Lebensversicherungswiderrufs, inkl. Erstattungsbetrag, sehen Sie nach Klick auf <Berechnen> bereits im Erfassungsfenster (siehe Bild Seite 2/3 unten).

Mit Klick auf <Auswerten> wird die Auswertung für den Kunden zusammengestellt (siehe Bilder Seite 4/5 unten). Diese kann gedruckt oder als PDF ausgegeben werden. Die Auswertung enthält alle erfassten Daten, die Berechnungsergebnisse, grafische Elemente und die Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen. Ein Sparplan zeigt die Tabelle der gezahlten Raten über alle Jahre.

**ALF-LVWI erhalten Sie als
 Einplatzlizenz für
 ab 750 EUR**



*Der Preis gilt zzgl. MwSt.
 und bis 30.03.2018.*

*Es gelten die Allgemeinen
 Geschäftsbedingungen der
 der ALF AG.*

Sie haben Fragen zu ALF-LVWI? Sie wünschen ein unverbindliches Angebot? Der ALF-Vertrieb ist für Sie da:
Hilke Fuchs, vertrieb@alfag.de, Fon: 07131 9065-35

Herr Dipl. Ing. Theodor Tester
 12345 Heilbronn, Allee 69
 Telefon: 07131/3333, E-Mail: tester@t-online.de

ALF AG
 Allee 12
 77436 Nixdorf



Widerruf Lebensversicherung

Versicherungssumme EUR 100.000,00

Versicherungsvertrag	AachenMünchener Lebensversicherung AG	
Versicherungsgesellschaft	am	01.09.1996
Versicherungsbeginn	DM	100.000,00
Versicherungssumme	DM	100,00
Versicherungsvertrag	DM	vierteljährlich
Zahlungsweise	am	30.09.1996
Erste Rate bezahlt	am	25.11.2017
Widerruf		

Versicherungsnehmer		
Anrede	Herr	
Titel	Dipl. Ing.	
Vorname	Theodor	
Name	Tester	
Straße	Allee 69	
Postleitzahl	12345	
Ort	Heilbronn	
Telefon (privat)	07131/1111	
Telefon (beruflich)	07131/2222	
Telefon (mobil)	07131/3333	
E-Mail	tester@t-online.de	
Kundennummer	0815	
Geschlecht	männlich	
Raucher	Ja	
Geburtsdatum	01.01.1970	

Die Versicherung ist fondsgebunden.		
Anteilswert	EUR	5.000,00
Anteilswert	am	01.09.1996
Es liegt eine Beitragsdynamik vor.		
Beitragsdynamik	%	1,00
Beitragssteigerung jeweils		jedes Jahr

Es liegt eine Beitragsbefreiung vor.		
Beitragsfrei	von	01.09.2000
Beitragsfrei	bis	01.09.2001

Es gibt eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BUZ).		
Klasse	Schreibcharbeit	
Stufenfrei	Ja	
bereits gekündigt.		
	EUR	60.000,00
	am	01.03.2017

Herr Dipl. Ing. Theodor Tester
 12345 Heilbronn, Allee 69
 Telefon: 07131/3333, E-Mail: tester@t-online.de

ALF AG
 Allee 12
 77436 Nixdorf

Höhe der Erstattung bei Widerruf

2.130,80 EUR

Rechts sehen Sie den voraussichtlichen Erstattungsbetrag aus Ihrer Lebensversicherung bei Widerruf des Vertrags.

Ermittlung des Sparanteils, der für die Verzinsung maßgeblich ist

Gezahlte Raten	EUR	4.281,93
abzüglich Abschlussgebühr	EUR	2.045,17
abzüglich Verwaltungskosten	EUR	95,61
abzüglich Kosten Todesfallrisiko	EUR	2.672,78
abzüglich Kosten Berufsunfähigkeitsversicherung	EUR	215,62
Sparanteil	EUR	-737,27

Ermittlung des Erstattungsbetrags

Gezahlte Raten	EUR	4.281,93
abzüglich Kosten Todesfallrisiko	EUR	2.672,78
abzüglich Berufsunfähigkeitsversicherung	EUR	215,62
zugüglich Zinsentrag	EUR	60.737,27
abzüglich Rückkaufswert	EUR	60.000,00
Erstattungsbetrag	EUR	2.130,80

Verwendete Zinssätze

Die verwendeten Zinssätze entsprechen der **Nettoverzinsung der Lebensversicherungsgesellschaft, entnommen aus den Geschäftsberichten der einzelnen Jahre.**

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Zins %	7,37 *	7,40	7,50	7,60	7,90	7,60	6,20	4,50	4,80	4,10	4,50	4,50
Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
Zins %	4,30	3,00	4,20	4,20	3,40	4,00	4,30	4,50	4,10	4,90	4,00 *	

In den mit * gekennzeichneten Jahren wurden von der Lebensversicherungsgesellschaft keine Daten veröffentlicht. Deshalb werden hier die Durchschnitts-Nettoverzinsungen aller Versicherungsgesellschaften verwendet. Die Werte der gewählten Lebensversicherungsgesellschaft können höher oder niedriger sein. Fehlt die Nettoverzinsung des aktuellen Jahres, wurde der Geschäftsbericht noch nicht veröffentlicht.

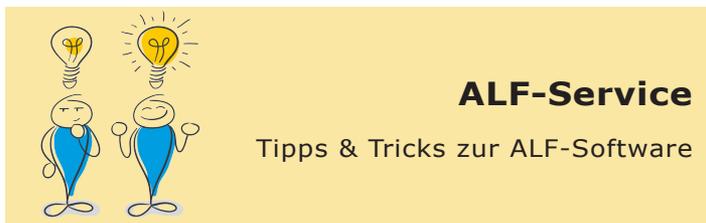
Aufstellung

Todesfall-Risikoprämie je 100.000,00 EUR Versicherungssumme für Eintrittsalter 27	EUR	21,25
Berufsunfähigkeit-Risikoprämie je 1.000,00 EUR monatliche Rente für Eintrittsalter 27	EUR	51,43
Verwaltungskosten in % des Betrags	%	2,20
Abschlussgebühr in % der Versicherungssumme	%	4,00

Ermittlung des anfänglichen monatlichen Sparanteils

Beitrag	EUR	
abzüglich Risikoprämie für den Todesfall	EUR	
abzüglich Risikoprämie für die Berufsunfähigkeit	EUR	
abzüglich monatliche Verwaltungskosten	EUR	
monatlicher Sparanteil	EUR	

Durch die Dynamisierung der Rate steigt der monatliche Beitrag.

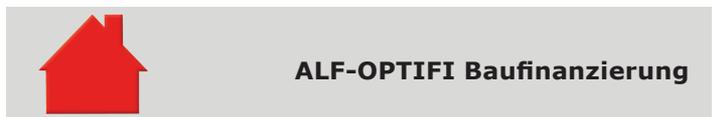


Wie markiere ich schnell mehrere Buchungen (z. B. mit gleichem VWZ) für den automatischen Abgleich?

Klicken Sie im Abgleichfenster auf das Lupen-Icon über der Tabelle. Das Fenster „Suchen“ wird geöffnet.

Wählen Sie, ob Sie in beiden Konten oder nur in Konto bzw. Gegenkonto suchen möchten. Wählen Sie dann das Suchfeld (Buchungsdatum, Valuta, Primanota, Betrag, Buchungstext, Verwendungszweck oder Bemerkung). Erfassen Sie den Suchtext. Die Groß- und Kleinschreibung wird übrigens bei der Suche nicht beachtet.

Nach Klick auf den Button „Suchen“ werden die gefundenen Buchungen in der Tabelle markiert. Sie können jetzt eine auch eine weitere Suche vornehmen und behalten dabei beide Markierungen. Wenn die markierten Beträge in Konto- und Gegenkonto übereinstimmen, können Sie jetzt den automatischen Abgleich starten.



Wie erfasse ich am schnellsten eine einfache Finanzierung mit nur einem Annuitätendarlehen?

Erfassen Sie im „Objekt“ die Finanzierungsart (z. B. Kauf), die Objektart (z. B. Eigentumswohnung) und die Nutzungsart (z. B. selbstgenutzt) sowie bei Kauf mindestens den Kaufpreis bzw. bei Bau Grundstücks- und Gebäudekosten. Weitere Werte wie Makler/Notar werden aus den vorgegebenen Parametern prozentual ermittelt.

Erfassen Sie die wichtigsten Erwerberdaten, minimal den Namen. Klicken Sie auf die Ordnerlasche „Steuer 1“. Und dort auf „...“ rechts neben „Zu versteuerndes Einkommen“.

Wir empfehlen, zumindest das zu versteuernde Einkommen zu erfassen, damit die Auswertungen aussagekräftiger sind. Die Steuerschuld und das Nettoeinkommen werden automatisch ermittelt.

Klicken Sie im Treeview auf „Finanzierung“ und rechts neben der Tabelle auf <Fremdmittel neu>. Wählen Sie ein Fremdmittel und erfassen Sie mindestens die Eckdaten des Darlehens: Betrag, Sollzinssatz, Tilgung. Alle anderen Werte (z. B. Sollzinsbindung) sind mit Ihren vorgegebenen Parametern vorbelegt, können aber überschrieben werden.

Klicken Sie dann auf <Berechnen>, um die Ergebnisse zu sehen oder öffnen Sie den <Tilgungsplan>. Diese Berechnung kann natürlich beliebig erweitert werden.



Ihr Kontakt zur ALF AG

Standard- und Individualsoftware

Produktpalette der Standardsoftware der ALF AG

- **ALF-OPTIFI** Software für Baufinanzierung
- **ALF-EFZ** Darlehen, Ablösung & Widerruf
- **ALF-LVWI** Widerruf von Lebensversicherungen
- **ALF-BAS** Kontenabstimmung
- **ALF-FORDER** Forderungsverwaltung & Formulare
- **ALF-ORGA** Aufbauorganisation & Organigramm
- **ALF-BanCo** Homebankingsoftware



Individualsoftware von ALF nach Ihren Wünschen

ALF entwickelt Software für **PC, Homepage und App** nach Ihren Vorstellungen. Wir entwerfen und erstellen Apps für Tablets und Handy (iOS, Android) nach Ihren Vorgaben. ALF erarbeitet aus Ihren Ideen Rechner für Ihre Homepage oder erstellt eine Internetprogrammierung, auch inkl. Hosting. Aus Ihren Vorgaben und Wünschen entwerfen und erstellen wir Ihre PC-Software für Geräte mit Windows-Betriebssystem.

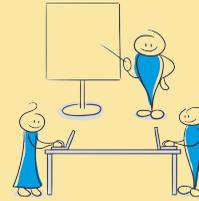
ALF-Vertrieb vertrieb@alfag.de Fon 07131 906535

ALF-Hotline support@alfag.de Fon 07131 906565

Herausgeber dieser Kundenzeitschrift ALF-Winter-News:

ALF AG, Liebigstr. 23, 74211 Leingarten, www.alfag.de, www.banco.de
Aufsichtsratsv.: Lothar Schaarschmidt, Vorstand: Artur Krüger
Registergericht: AG Stuttgart HRB 107196

ALF-News ist die Kundenzeitschrift der ALF AG, die zweimal jährlich erscheint. Sie wird den Kunden der ALF AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Um diesen Service abzubestellen, senden Sie eine Mail an info@alfag.de. Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre dieser ALF-News.



ALF-Seminare 2018

Ihr Intensiv-Wunschseminar

ALF bietet zu ALF-EFZ, ALF-OPTIFI, ALF-FORDER und ALF-ORGA Intensivseminare in Leingarten nach Ihren Wünschen. Wählen Sie Inhalt und Umfang des Seminars - wir beraten Sie gern. Und nennen Sie uns Ihren Wunschtermin.

Bei ALF wird in kurzer Zeit umfangreiches Wissen vermittelt. Im Gebäude der ALF AG in 74211 Leingarten steht deshalb für jeden Teilnehmer ein PC zur Verfügung.

Dazu bieten wir Ihnen Pausengetränke und bei Seminaren ab 6 Stunden zusätzlich ein regionales Mittagessen.

Die Seminare beinhalten je nach Software umfangreiche Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen. Sie erhalten dazu jeweils das entsprechende Handout zur Software.

Wir beraten Sie bei der Zusammenstellung Ihres Wunschseminars. Mailen Sie an vertrieb@alfag.de

Kompaktseminar 3 Stunden, je Teilnehmer	480 EUR
jede weitere Seminarsunde pauschal	120 EUR

max. 4 Teilnehmer pro Intensivseminar in Leingarten

Alle Preisangaben gelten zuzüglich gesetzlicher MwSt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALF AG

Sie wünschen ein ALF-Seminar in Ihrem Haus? Wir erstellen gern ein Angebot. Diese technischen Grundlagen setzen wir voraus: Beamer sowie PC mit ALF-Software je Teilnehmer.





Neue Gesetze 2018

Die wichtigsten Änderungen

Riester-Grundzulage erhöht

Die Grundzulage der Riesterrente steigt von 154 auf 175 EUR. Diese erhält, wer mindestens 4 % seines Bruttojahreseinkommens in einem Riester-Produkt anlegt, dazu die Kinderzulagen.

Neue Besteuerung für Investmentfonds

Das Investmentsteuerreformgesetz sieht vor, dass heimische Investmentfonds inländische Dividenden und Immobilienerträge direkt mit 15 % Körperschaftssteuer belegen.

500-Euro-Schein wird abgeschafft

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat im Mai 2016 beschlossen den 500-Euro-Schein Schritt für Schritt abzuschaffen. Die Ausgabe wird „gegen Ende 2018“ eingestellt. Zu diesem Zeitpunkt sollen die überarbeiteten 100- und 200-Euro-Scheine der neuen Europa-Serie mit verbesserten Sicherheitsmerkmalen eingeführt sein. Bis Ende 2018 können Verbraucher noch mit der Banknote zahlen.

Keine Gebühren mehr bei Kartenzahlung

Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften werden verbraucherfreundlicher. Ab 13.01.2018 fallen gesonderte Gebühren dafür weg. Die Regelung hat europaweite Geltung und geht auf die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie zurück.

Die Haftung der Verbraucher für nicht autorisierte Zahlungen wird von derzeit höchstens 150 auf 50 Euro reduziert. Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit verbessern sich die Rechte der Verbraucher. Fehlüberweisungen von Kunden können einfacher zurückgeholt werden.

Anschlussfinanzierung ohne Kreditwürdigkeitsprüfung

Mit der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird eine weitere Sonderregelung eingeführt. Eine Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Falle einer Anschlussfinanzierung und Umschuldung ist ab dem 13. Januar nicht erforderlich. Es sei denn, die Darlehenssumme ist deutlich erhöht.

Neue Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter

Zum 1. Januar werden die Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) angehoben. Der neue Nettopreis der Grenze zum GWG beträgt 800 EUR. Bei 7 % MwSt. ergibt das einen Bruttobetrag von 856 EUR und bei 19 % MwSt. einen Bruttobetrag von 952 EUR.

Gesetzliche Änderungen für Steuerzahler

Der Grundfreibetrag für Steuerzahler steigt auf 9.000 EUR, der Kinderfreibetrag auf 4.788 EUR und das Kindergeld für das 1. und 2. Kind auf 194 EUR sowie für das 3. Kind auf 200 EUR und für jedes weitere Kind auf 225 EUR.

Das Besteuerungsverfahren in Deutschland wird modernisiert und soll ab 2018 möglichst ohne Belege auskommen.

Ab dem Steuerjahr 2018 gilt eine neue Frist für alle Steuererklärungen: Diese müssen dann erst bis 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt eingehen. Sie haben für die Steuererklärung 2018 also Zeit bis zum 31. Juli 2019. Steuerberater haben bis zum 28. bzw. 29. Februar des übernächsten Jahres Zeit, die Steuererklärungen abzugeben. Stichtag für die Steuererklärung 2018 ist dann also der 28. bzw. 29. Februar 2020.

Mit der Verlängerung der Abgabefristen wird der Verspätungszuschlag neu geregelt. Bei Jahressteuererklärungen beträgt dieser für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der Steuernachzahlung, mindestens jedoch 25 EUR je Monat. Verspätungszuschläge werden künftig auch bei Nullfestsetzung oder Steuererstattung fällig.

Ab 2018 kann der Steuerpflichtige nicht nur direkt abrufen, welche Daten dem Finanzamt bisher bereits vorliegen. Er kann diese Daten auch korrigieren und direkt in seine Steuererklärung übernehmen. Künftig wird es auch möglich sein, die Belege und Erläuterungen zur Steuererklärung elektronisch zu übermitteln.

Mit Einwilligung des Steuerzahlers werden die Steuerbescheide künftig nicht mehr per Post verschickt, sondern zum Abruf bereitgestellt. Und künftig können Steuerzahler Ihre Steuerbescheide auch dann nachträglich ändern, wenn durch Schreib- oder Rechenfehler zu wenig Steuern gezahlt wurden.

Ost-West Rentenangleichung

Ab 2025 gilt bundesweit ein einheitliches Rentenrecht. Die Renten in Ost- und Westdeutschland werden in sieben Schritten angeglichen. Im ersten Schritt wird der Rentenwert Ost ab dem 1. Juli 2018 auf 95,8 % des Westwertes gehoben, in den darauffolgenden Jahren um jeweils 0,7 %. Zum 1. Juli 2024 sind die Renten in Ost und West gleich.

Erhöhung Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Hartz IV

Der Regelsatz für Alleinstehende, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen, steigt von 409 Euro auf 416 EUR monatlich. Die Grundsicherung für Kinder und Jugendliche vom 7. bis 18. Lebensjahr erhöht sich um 5 EUR. Auch die Hartz IV Leistungen werden um 7 EUR angehoben. Die Erhöhung gilt auch für Grundsicherung im Alter und Sozialleistungen bei Erwerbsminderung.

10

11

Ausnahmslos gesetzlicher Mindestlohn

Ab Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen. Der Mindestlohn für Beschäftigte im Elektrohandwerk steigt bundeseinheitlich ab 1. Januar 2018 auf 10,95 EUR und ab 1. Januar 2019 auf 11,40 EUR.

Im Baugewerbe steigt der Mindestlohn für Hilfsarbeiter ab Januar 2018 bis März 2019 in zwei Schritten auf 12,20 EUR. Für Facharbeiter in Westdeutschland auf 15,20 EUR, in Berlin auf 15,05 EUR. Der Tarifvertrag läuft bis Ende 2019.

Der Mindestlohn im Gebäudereiniger-Handwerk steigt ab 1. Januar 2018 im Westen auf 10,30 EUR und im Osten auf 9,55 EUR. In den Jahren darauf folgen weitere Schritte zur Anpassung. Ab 1. Dezember 2020 sollen dann in Ost und West mindestens 10,80 EUR je Stunde gezahlt werden.

Änderungen im Mutterschutzgesetz

Ab Januar 2018 gibt es weitere Änderungen im 2017 in Kraft getretenen neuen Mutterschutzgesetz.

Die Schutzfrist von sechs Wochen vor und acht Wochen nach Geburt des Kindes gilt jetzt auch für Schülerinnen und Studentinnen. Sie sind dann von Pflichtveranstaltungen befreit.

Um den Arbeitsschutz zu verbessern, sollen Arbeitgeber künftig für jeden Arbeitsplatz eine „anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung“ vornehmen, also egal, wer dort arbeitet und ob eine Mitarbeiterin schwanger ist. Jeder Arbeitsplatz soll überprüft werden, ob hier besondere Schutzbedürfnisse für schwangere oder stillende Frauen bestehen.

Zusätzlich sollen „vertiefte Gefährdungsbeurteilungen“ für den individuellen Arbeitsplatz der betreffenden Mitarbeiterin vorschrieben werden. Bis diese erfolgt ist, sollen schwangere Frauen nicht mehr arbeiten müssen.

Als weitere Änderung sieht das Gesetz ein allgemeines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter vor, die Arbeiten in einem vorgegebenen Zeittempo erledigen sollen. Bisher waren nur Fließband- und Akkordarbeit ausgeschlossen.

Auch für Frauen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleben, gilt jetzt ein Kündigungsschutz. Die Mutterschutzfrist nach der Geburt verlängert sich von acht auf zwölf Wochen, wenn eine Frau ein Kind mit Behinderung zur Welt bringt.

Mehr Verbraucherschutz im Reiserecht

Ab 1. Juli 2018 gilt die neue Pauschalreiserichtlinie. Sie erweitert den bei Pauschalreisen geltenden Verbraucherschutz auch auf Reisen, die sich der Kunde im Internet selbst zusammenstellt.

Außerdem wurden Tagesreisen ab einem Wert von 500 EUR in den Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts mit einbezogen.

bundesregierung.de, steuern.de, dgb.de